



Kirchenaufsichtliche Hinweise für kirchliche Vereine und Stiftungen im Erzbistum Hamburg anlässlich der Corona-Pandemie

Aufgrund der anlässlich der Corona-Pandemie getroffenen staatlichen Anordnungen sind Zusammenkünfte von Personen, insbesondere zu Mitgliederversammlungen sowie Vorstands- und Stiftungsratssitzungen derzeit erheblich eingeschränkt oder nicht möglich.

Zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie hat der Bundestag inzwischen das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (Corona-Abmilderungsgesetz) beschlossen, das in seinem Artikel 2 das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ enthält. Maßgeblich für Vereine und Stiftungen ist wiederum § 5 dieses Gesetzes, wo die Übergangsregelungen für Vereine und Stiftungen geregelt werden.

Die nachstehend dargestellten Übergangsregelungen für Vereine und Stiftungen waren zunächst auf das Jahr 2020 befristet und sind bis zum 31.12.2021 verlängert worden.

Das Corona-Abmilderungsgesetz ist auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=1 abrufbar.

Nachfolgend werden für Vereine und Stiftungen überblicksartige Hinweise gegeben, die die Bereiche Amtszeitverlängerung sowie Beschlussfassung betreffen.

Teil A: Vereine

Nachfolgend werden die Bereiche **Amtszeitverlängerung** (Ziffer I.), **Mitgliederversammlung** (Ziffer II.) und **Vorstandssitzung** (Ziffer III.) unterschieden:

I. Amtszeitverlängerung

Bisher: Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern von Vereinen, die für eine bestimmte Zeit bestellt wurden, endet mit Zeitablauf, es sei denn, dass die Satzung eine Regelung vorsieht, wonach Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf der Amtszeit vorübergehend im Amt bleiben, bis ihr Nachfolger gewählt ist.

Übergangsregelung: Hinsichtlich endender Amtszeiten von Vorstandsmitgliedern in Vereinen regelt das Corona-Abmilderungsgesetz, dass ein Vorstandsmitglied eines Vereins – auch ohne entsprechender Grundlage in der Satzung – nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Damit bleiben die Vereine handlungsfähig, auch wenn sie neue Vorstandsmitglieder aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie nicht

bestellen können. Hiervon unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit der Abberufung eines Vorstandsmitglieds. Diese Regelung ist nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereinsvorständen anzuwenden.

II. Mitgliederversammlung

Beschlüsse zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern sind im Jahr 2020 nicht erforderlich (s. o. Ziffer I.). Gleichwohl kann es erforderlich werden, dass in anderen Bereichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu fassen sind. Nachfolgend ergeht daher ein Überblick, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Beschlussfassung ohne physische Zusammenkunft möglich ist.

1. Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Bisher: Bislang erlaubte das Gesetz eine Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung nur, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (vgl. § 32 Absatz 2 BGB).

Übergangsregelung: Das Corona-Abmilderungsgesetz regelt nun übergangsweise, dass

„[a]bweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig [ist], wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

Die für das Jahr 2020 befristet geltende Übergangsregelung nach dem Corona-Abmilderungsgesetz erlaubt somit unter den vorstehenden Voraussetzungen die Durchführung von Umlaufverfahren, auch wenn dies in der Satzung nicht geregelt ist. Nicht geändert werden die im Gesetz oder der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse.

Abgabe der Stimme in Textform bedeutet, dass eine lesbare Erklärung abzugeben ist, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird (vgl. § 126 b BGB). Eine Erklärungsabgabe **per E-Mail** ist somit zulässig.

2. Beschlussfassung im Wege von Telefon- oder Videokonferenz

Bisher: Die Durchführung einer Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz war bislang nur zulässig, wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt. Zudem soll es nach ganz überwiegend Auffassung erlaubt sein, ein solches Verfahren bei Fehlen einer satzungsbezogenen Grundlage durchzuführen, wenn sämtliche Mitglieder einem entsprechenden Verfahren zustimmen.

Übergangsregelung: Die Übergangsregelung nach dem Corona-Abmilderungsgesetz erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung von Mitgliederversammlungen im Wege elektronischer Kommunikation ausdrücklich, auch wenn es hierzu an einer satzungsbezogenen Grundlage fehlt. Insoweit regelt das Corona-Abmilderungsgesetz, dass der Vorstand abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB auch ohne Ermächtigung in der Satzung es Vereinsmitgliedern ermöglichen kann, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Zu beachten ist, dass die Versammlung entsprechend den satzungsbezogenen Regelungen beschlussfähig ist, es muss also eine ausreichende Anzahl den Mitgliedern teilnehmen.

Zudem ist es nach der Gesetzesbegründung zum Corona-Abmilderungsgesetz möglich, dass ein Teil der Mitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt, **sofern dies unter Beachtung staatlicher Regelungen derzeit zulässig ist**, und ein anderer Teil der Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnimmt.

3. Durchführung einer Mitgliederversammlung und vorherige schriftliche Stimmabgabe

Eine weitere für das Jahr 2020 befristete Übergangsregelung nach dem Corona-Abmilderungsgesetz sieht zudem vor, dass abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung es Vereinsmitgliedern ermöglichen kann, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Die Mitglieder müssen ihre Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein abgeben, damit sie bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können.

Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit bedeutet dies, dass schriftlich zuvor abgegebene Stimmen als anwesende Mitglieder zählen.

Die Schriftlichkeit ist gegeben, wenn die Erklärung von ihrem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet ist (vgl. § 126 Absatz 1 BGB).

4. Empfehlungen:

a) Eine vorherige Beratung ist insbesondere bei weitreichenden Beschlüssen eine wesentliche Grundlage für die Entscheidungsfindung. Soweit möglich, wird daher empfohlen, von der Möglichkeit einer Beschlussfassung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz gemäß Ziffer 2 Gebrauch zu machen, weil auf diese Weise der Grundsatz der Beratung gewahrt werden kann.

b) In den Fällen, in denen eine Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz nicht für alle Mitglieder möglich ist, sollte erwogen werden, dass eine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird, soweit dies den Mitgliedern möglich ist (eingeschränkte Beratung) und die übrigen Mitglieder ihre Stimme zuvor schriftlich abgeben (vgl. vorstehende Ziffer 3).

c) Nur in einfach gelagerten Fällen, in denen ausnahmsweise keine vorherige Beratung erforderlich ist, oder nur wenn die Durchführung einer Telefon- oder Videokonferenz gar nicht möglich ist, sollte das Umlaufverfahren (Ziffer 1) gewählt werden.

III. Beschlussfassungen des Vereinsvorstandes

Die vorstehenden Hinweise für die Mitgliederversammlung, die sich aus dem Corona-Abmilderungsgesetz ergeben, gelten dem Wortlaut nach nur für Mitgliederversammlungen. Ob die Regelungen über den gesetzlichen Verweis in § 28 BGB, wonach die für die Mitgliederversammlung geltenden Regelungen des § 32 BGB für die Beschlussfassungen des Vorstandes gelten, auch für Vorstandssitzungen gelten, ist unklar. Die Gesetzesbegründung nimmt hierzu keine Stellung.

Aus hiesiger Sicht spricht vieles dafür, die vorstehenden Regelungen auch auf Vorstandssitzungen anzuwenden. Insbesondere können somit bei einer virtuellen Vorstandssitzung alle modernen Kommunikationsmittel verwendet werden unter der Maßgabe, dass alle Vorstandsmitglieder über

eine rechtzeitige Zugangsmöglichkeit (insbesondere Einwahldaten und ggf. Passwort) zu dem Kommunikationsmittel der Wahl verfügen sowie die technischen Möglichkeiten hierzu bestehen.

Wegen der bestehenden Rechtsunsicherheit wird jedoch sehr empfohlen, dass bei der Wahl eines der oben genannten Verfahren, sofern dies nicht in der Satzung oder Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt ist, alle Vorstände ihre Zustimmung hierzu jeweils erteilen.

Teil B: Stiftungen

I. Amtszeitverlängerung

Nach dem Corona-Abmilderungsgesetz gilt die Amtszeitverlängerung ausdrücklich auch für Stiftungsvorstände. Auf die oben stehenden Ausführungen in Teil A. Ziffer I. wird verwiesen.

II. Stiftungsvorstands- oder Stiftungsratssitzungen

Die vorstehenden Ausführungen für den Vereinsbereich unter Teil A. Ziffer III. „Beschlussfassungen des Vereinsvorstandes“ gelten zusammen mit den Ausführungen unter Teil A Ziffer II. für Beschlussfassungen des Stiftungsvorstandes oder Stiftungsrates entsprechend, da nach § 86 BGB die in Bezug genommenen Regelungen aus dem Vereinsbereich für den Stiftungsbereich entsprechend gelten.

III. Mitgliederversammlung

Mangels Mitgliedern halten Stiftungen keine Mitgliederversammlung ab, so dass insoweit keine Hinweise erforderlich sind.

Teil C: Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Hier finden Sie ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu Fragen von steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-09-steuerliche-massnahmen-zur-foerderung-der-hilfe-fuer-von-der-corona-krise-betroffene.html

Hamburg, den 30. März/22. April 2020/Dezember 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat
- Rechtsabteilung -